

Teltomer Kreisblatt.



Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementspreis:
pro Quartal 1 Mark 10 Pf.

Annahme von Inseraten
in der Expedition Söhnleberger Nr. 86a
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaux
und den Agenturen im Kreise.

No. 17.

Berlin, den 27. Februar 1875.

20. Jahrg.

Am tliches.

Berlin, den 17. Februar 1875.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 10. dieses Monats,

Die Erhebung der Klassensteuer pro 1875

betreffend — Kreisblatt Nr. 13 und 14 — bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Ortsbehörden des Kreises, daß die dort abgedruckte Scala welche mir mittelst Rescriptes der Kgl. Regierung vom 3. d. M. mitgeteilt worden war, wie in einem späteren Rescripte der Kgl. Regierung d. d. den 12. d. M. hervorgehoben wird, unrichtig ist und somit nicht jene, sondern die hier nachfolgende Scala zur Erhebung der Klassensteuer pro 1875 anzuwenden ist.

Gleichzeitig mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß die als Zuschläge zur Klassensteuer zur Erhebung kommenden Steuern — Kriegsz., Kreis- und Gemeindesteuer — nach wie vor unverändert nach dem vollen Veranlagungsätze — Colonne 2 der Scala — erhoben werden.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Klasse	Steuersatz	Berichtigter Jahresbetrag	Von dem Betrage in Spalte 3 sind zu erheben resp. zu entrichten.				
			1. Quartals-Monat		2./3. Quartals-Monat		
	Mark.	Nr.	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
I.	3	2	80	—	24	—	23
II.	6	5	60	—	48	—	46
III.	12	11	20	—	96	—	92
IV.	15	14	—	1	20	1	15
V.	18	16	80	1	44	1	38
VI.	24	22	40	1	92	1	84
VII.	30	28	—	2	40	2	30
VIII.	36	33	60	2	88	2	76
IX.	42	39	20	3	36	3	22
X.	48	44	80	3	84	3	68
XI.	60	56	—	4	80	4	60
XII.	72	67	20	5	76	5	52

Bekanntmachung

betreffend das Abdeckereiwesen.

Das Gesetz, betreffend die Aufhebung und Abänderung der auf den Betrieb des Abdeckereiwesens bezüglichen Berechtigungen vom 17. Dezember 1872 (B.-G. S. 717) ist von einzelnen Zwangspflichtigen nicht aufgefaßt worden, als ob durch dasselbe alle bisher bestehenden Zwangs- und Bannrechte der Abdecker aufgehoben seien und daß demnach Jeder ohne Ausnahme die Berechtigung habe, das gefallene oder abgestandene Vieh selbst abzulebern und in seinem Nutzen zu verwenden.

Diese Auffassung ist eine irrige.

Durch das bezeichnete Gesetz sind nur die aus öffentlichen Gewerbeberechtigungen aufgehoben worden, wonach in dem Bezirke, über welchen dieselben erstrecken, jeder Dritte von dem Betriebe des Abdeckereiwesens ausgeschlossen wird, dagegen sind die bestehenden Zwangs- und Bannrechte der Abdecker, welche die Berechtigung derselben auf Auslieferung des gefallenen oder abgestandenen Viehs der Regel nach nicht aufgehoben, sondern nur für bloßbar erklärt worden. (§. 2 des Ges.)

Sodern also in einem Bezirke einem Abdecker noch nach §. 1 des Gesetzes nicht aufgehobenes Zwangs- und Bannrecht zusteht, ohne daß von den Verpflichteten von dem Rechte der Ablösung Gebrauch gemacht ist, unterliegen die Letzteren nach wie vor der Verpflichtung, das gefallene und abgestandene Vieh dem berechtigten Abdecker auszuliefern.

In Folge mehrfacher, mir bekannt gewordener

Beschwerden der Abdecker des hiesigen Kreises nehme ich Veranlassung, den Ortsvorständen aufzugeben, ihre Gemeinde Mitglieder hiervon in Kenntniß zu setzen und sie darauf aufmerksam zu machen, daß die Nichtbeachtung der ihnen obliegenden Verpflichtungen die gesetzliche Strafe nach sich zieht.

Berlin, den 6. Februar 1875.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Bei der heutigen planmäßigen Ausloosung der zur Amortisation bestimmten 4 1/2% Teltow'schen Kreis-Obligationen sind folgende Nummern gezogen worden:

Littr. B. à 100 Thlr. Nr. 1 22. 45. 709.
808. 870.
Littr. C. à 50 Thlr. Nr. 51. 56. 85. 88. 164.
212. 215. 478. 486.
501 531. 555.

Diese Obligationen werden den Inhabern hierdurch zum 1. Juli d. J. zur baaren Zurückzahlung gekündigt, doch kann der Betrag derselben auch sofort mit Zinsen bis 30. Juni d. J. bei der Teltow'schen Communal-Kasse in Berlin, Matthäikirchstraße Nr. 21, Vormittags 9—1 Uhr, in Empfang genommen werden. Mit 1. Juli d. J. hört die Verzinsung auf.

Von den 5% Teltow'schen Kreis-Obligationen, welche sämtlich zum 1. Juli 1873 gekündigt wurden, sind noch 500 Thlr. nicht eingereicht. Deren Verzinsung hat bereits am 1. Juli 1873 aufgehört und werden die Inhaber zur Vermeidung weiteren Zinsen-Verlustes zur Präsentation aufgefordert.

Berlin, den 25. Februar 1875.

Die Kreisständische Commission zur Verwaltung der Teltow'schen Kreis-Anleihen.
Prinz Handjery. Kiepert. Hoeft.

Berlin, den 3. Februar 1875.

Der Rechtsrath bei der Gouvernements-Regierung zu Warschau, Wladislaus Wittmann, ist nach Unterschlagung amtlicher Gelder vor Kurzem von dort flüchtig geworden. Auf das von dem Untersuchungsrichter in Warschau an den dortigen Kaiserlichen General-Consul gestellte Ersuchen weise ich die Königliche Regierung hierdurch an, in Ihrem Bezirke nach dem zc. Wittmann, dessen Signalement hier beigefügt ist, Nachforschungen anstellen und denselben im Betretungsfalle vorläufig festnehmen zu lassen, davon aber, wenn dies geschehen sein sollte, unverzüglich Anzeige zu machen.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
gez. Ribbeck.

An die Königliche Regierung zu Potsdam II. 951.

Signalement

des Wladislaus Wittmann.

Alter, 36 Jahre,
Wuchs, über mittel,
Gesichtsform, rund,
Haar, dunkelblond, trägt Schnurr- und kleinen sorgfältig gepflegten Bardenbart,
Haltung und Benehmen, pretentivus und affectirt,
Kleidet sich äußerst sorgfältig,
Trägt beständig Stock und Pince-nez,
Hat eine ganz eigenthümliche Art, Semanden die Hand zu reichen.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß nebst Signalement des zc. Wittmann theile ich den Polizei-Behörden, Amtsvorständen und Gendarmen zur Kenntnißnahme und Beachtung mit.

Falls der zc. Wittmann betroffen werden sollte, ist schleunigst hierher Anzeige zu machen.

Berlin, den 18. Februar 1875.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 6. Februar 1875.

Seitens des Untersuchungsrichters des Fürstlich Kreuz-Grätz'schen Kreisgerichts zu Zeudenroda ist unter dem gestrigen Tage hierher die Mittheilung gemacht

worden, daß der Eisenbahnbodenmeister Julius Wilhelm Werner 33 Jahre alt, schlank, mit schwarzem Haupthaar und Schnauzbart, und der Lohnbediente Friedrich August Lange, 26 Jahre alt, schlank und blond — ersterer wegen Urkundenfälschung, letzterer wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle in Untersuchung — aus dem Gefängnisse ausgebrochen und flüchtig geworden sind.

Die Königlichen Regierungen und Landdrostieen beauftrage ich mit Bezug hierauf, in Ihren resp. Bezirken nach den Flüchtlingen in geeigneter Weise Recherchen und dieselben im Betretungsfalle festnehmen zu lassen, davon aber, wenn dies geschehen sollte, unter directer Benachrichtigung des Untersuchungsrichters sofort hierher Anzeige zu machen.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez. Ribbeck.

An die Königliche Regierung zu Potsdam.

— II. 1241/42. —

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntniß der Polizeiverwaltungen, Amtsvorstände und Gendarmen des Kreises.

Berlin, den 18. Februar 1875.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 30. Januar 1875.

Bei Stiepel im Kreise Bochum ist am 14. October v. Js. die Leiche eines Unbekannten gefunden worden, welche nur mit einem Hemde, aus dem der Name ausgeschnitten, und einem Strumpfe bekleidet war, und mehrfache tödliche Verletzungen an sich trug. Es liegt daher hier unzweifelhaft ein Raubmord vor.

Bis jetzt ist es nicht gelungen, die Persönlichkeit des Ermordeten festzustellen. Indem ich auf die von mir veranlaßte bezügliche Bekanntmachung des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidiums vom 9. d. Mts. in der Extra-Beilage zum Central-Polizei-Blatte Stück 5757 und die darin enthaltene Personal-Beschreibung, welcher eine Photographie des Ermordeten beigefügt ist, verweise, beauftrage ich die Königliche Regierung, in Ihrem Bezirke Recherchen zu lassen, ob dort eine ähnliche Person bekannt ist resp. vermißt wird auch sich, da der Unbekannte möglicherweise längere Zeit in einer Gefangen-Anstalt detinirt gewesen ist, mit den in Ihren Bezirken befindlichen größeren derartigen Anstalten Behufs Feststellung seiner Persönlichkeit in Verbindung zu setzen.

Sollten die anzustellenden Nachforschungen von Erfolg begleitet sein, so ist, neben der dem Königlichen Staats-Anwalt in Bochum direct zu machenden Mittheilung, mir hierüber Anzeige zu erstatten.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez. Ribbeck.

An die Königliche Regierung zu Potsdam.
II. 694.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß theile ich den Polizei-Verwaltungen, Amtsvorständen und Gendarmen des Kreises zur Kenntniß und Beachtung mit.

Berlin, den 19. Februar 1875.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Potsdam, den 17. Februar 1875.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 und des §. 62 der Kreisordnung vom 13. December 1872 wird hierdurch unter Zustimmung der betreffenden Amtsausschüsse verordnet, was folgt:

1) Das Befahren der öffentlichen Rehbahnen innerhalb der Amtsbezirke Neuendorf und Dremis und das Reiten auf denselben, während solche im nassen Zustande sich befinden ist verboten